



## Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Dachbegrünung

Der Gemeinderat der Gemeinde Dittelbrunn hat in seiner Sitzung am 24.06.2019 beschlossen, künftig die Dachbegrünung mit einem gemeindlichen Zuschuss zu fördern.

### 1. Ziel

Die Gemeinde Dittelbrunn fördert Maßnahmen zur Dachbegrünung in Form eines Zuschusses. Die Förderung soll im Rahmen des grünen Planes der Gemeinde Dittelbrunn zur Eigeninitiative anregen und als Anreiz für Investitionen, die dem Klimawandel entgegenwirken, dienen. Dachbegrünungen bieten Vorteile für die Eigentümer, die Gemeinde und vor allem unserer schützenswerten Umwelt und des Klimas.

### 2. Gegenstand der Förderung

Die Gemeinde Dittelbrunn gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinien zur Dachbegrünung von Wohn- und Wohnnebengebäuden mit einem nachgewiesenen Mindestrückhaltevolumen von 20 l/m<sup>3</sup>.

Das Förderprogramm umfasst das Gemeindegebiet.

### 3. Art und Höhe der Förderung

Zur Förderung der Dachbegrünung gewährt die Gemeinde Dittelbrunn einen Zuschuss in Höhe von 5,00 Euro/m<sup>2</sup> begrünter Dachfläche. Die maximale Förderungshöhe beträgt 200,00 Euro.

### 4. Personenkreis

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts als Eigentümer/ Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte mit schriftlicher Zustimmung des Eigentümers/ Erbbauberechtigten. Die Förderrichtlinien werden mit der Antragstellung anerkannt.

### 5. Ausschluss der Förderung

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

5.1. Maßnahmen, die ohne schriftliche Zustimmung der Gemeinde vor Bewilligung des Zuschusses begonnen wurden. Als Beginn ist bereits der Abschluss eines Leistungs- oder Lieferungsvertrages zu werten. Planungsarbeiten sind hiervon ausgenommen.

5.2. Gestaltungen oder Nutzungen, die den Festsetzungen eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes oder anderen Vorschriften widersprechen oder durch eine Veränderungssperre erfasst werden und eine Ausnahme hiervon nicht zugelassen wird.

5.3. Die als förderungswürdig an erkennbare Dachfläche weniger als 10 m<sup>2</sup> Fläche hat (Bagatellgrenze).

### 6. Sonstige Förderungsbedingungen

Der Verfügungsberechtigte hat sicherzustellen, dass die mit Hilfe dieser Zuwendungen durchgeführten Maßnahmen für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren für die vorgesehene Nutzung zur Verfügung steht und in einem gepflegten Zustand gehalten werden. Diese Verpflichtung ist auch auf einen evtl. Rechtsnachfolger zu übertragen.

## **7. Antrag und Verfahren**

7.1. Der Antrag ist formlos bei der Gemeinde Dittelbrunn einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. genaue Beschreibung des geplanten Begrünungsvorhabens, sofern vorhanden, Angebot;
2. Skizze oder Foto des zu begrünenden Daches
3. Bankverbindung

Aus den Zeichnungen muss die Größe der zu begrünenden Fläche ersichtlich sein. Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen erfolgt die Bewilligung formlos. Die Bewilligung erfolgt unter Voraussetzung, dass etwa erforderliche Genehmigungen für die Maßnahme vorliegen. Auf Antrag kann die Gemeinde ausnahmsweise einem Beginn der Durchführungsarbeiten vor Bewilligung schriftlich zustimmen.

7.2. Die Leistungen werden nur nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen bereitstehender Haushaltsmittel gewährt.

7.3. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

7.4. Über Anträge entscheidet im Rahmen dieser Richtlinie der 1. Bürgermeister als laufende Angelegenheit nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 der Geschäftsordnung des Gemeinderates in eigener Zuständigkeit. Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs bei der Gemeinde Dittelbrunn berücksichtigt.

## **8. Auszahlung der Zuwendung**

Nach Abschluss der Maßnahmen ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, innerhalb von drei Monaten einen Nachweis über die entstandenen Kosten, sowie einen Nachweis der tatsächlich begrüneten Fläche (Foto) vorzulegen. Eine Kopie der Rechnungen ist beizufügen. Nach Überprüfung dieser Nachweise und deren Anerkennung wird der daraus resultierende Zuschuss endgültig festgesetzt und ausgezahlt.

## **9. Widerruf/Rückforderung**

Der Zuschuss ist im Falle von Angaben, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren, zu erstatten.

Der Zuschuss ist außerdem zu erstatten, wenn die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird oder die Maßnahme nicht gem. Nr. 6 dieser Richtlinie für die Dauer von 10 Jahren für die Nutzung zur Verfügung steht.

## **10. Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Dittelbrunn, 25.06.2019



Warmuth  
1. Bürgermeister